

ENTWURF vom 1. März 2016

**Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen
(Vergaberichtlinien Fürth vom 29. Juli 2010)
i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010,
der dringlichen Anordnung vom 30. Juni 2011
und der Änderungsbeschlüsse vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013
und 16. März 2016**

1. Geltungsbereich**1.1**

Die Richtlinien sind anzuwenden auf alle Leistungen und Lieferungen einschließlich Bauleistungen für die gesamte Stadtverwaltung. Sie gelten auch für die von der Stadt Fürth verwalteten Stiftungen, sofern andere Regelungen nicht getroffen werden. Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die Vergaberichtlinien nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Auflagen des Zuwendungsträgers gehen den Vergaberichtlinien vor, wenn der Zuwendungsträger die Einhaltung strengerer Auflagen vorschreibt.

1.2

Abweichungen sind nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses zulässig.

1.3

Für den VOL-Bereich können die Eigenbetriebe eigene Richtlinien (Einkaufshandbuch) erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung nach Nr. 1.2.

1.4

Rechte und Pflichten Dritter werden durch die Vergaberichtlinien nicht begründet.

1.5

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Vergaberichtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Rechtsgrundlagen**2.1**

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

a)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

b)

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik).

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

(Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) für den Bereich der Stadtentwässerung.

c)

Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl)

d)

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)

e)

die Preisvorschriften

f)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

g)

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

h)

Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)

i) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)

j) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen

k) Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

l)

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

m)

Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)

n) Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

o)

Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

p)

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (A-EntG)

Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

q)

Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006)

r)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU))

s)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“

2.2

Außerdem sind anzuwenden in der jeweils eingeführten Fassung

a)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL (Teil A Abschnitt 1, Teil B)

b)
aufgehoben

c)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A Abschnitt 1, Teil B und C)

d)
die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge -Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte- (Bevorzugten-Richtlinien), (AllMBI 1993, S. 1308, AllMBI 1994 S. 767)

e)
die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)

f)
das Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 24.4.2008 – I B 3-1512.4-161 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

g)
aufgehoben

h)
aufgehoben

i)
die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 Nr. B III 2-810-124(6) (AllMBI S. 643) Bekämpfung der Schwarzarbeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge

j)
aufgehoben

k)
aufgehoben

l)
die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (Nr. 11-H1360-001-44571/06)

m)

die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien vom 24. September 2001 Nr. IZ5-1076.1-2 zu den ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen /EVB-IT)

3. Arbeitsgrundlagen

3.1

Bei Ausschreibungen und Vergaben von Bauleistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuches Bayern (VHB Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

Abweichend vom Vergabehandbuch Bayern kann auch bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes auf die Einholung der restriktiven Nachunternehmerregelung verzichtet werden.

3.2

Beim Abschluss von Verträgen mit Architekten/Ingenieuren ist, soweit möglich, das Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) bzw. das Handbuch für Ingenieurverträge (HIV-KOM) für den Bereich des Tiefbaues – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – anzuwenden.

Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden; müssen jedoch sachgerecht ergänzt werden.

Private Leistungserbringer und deren Mitarbeiter sind entsprechend der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 14.05.1996 zu verpflichten. Unter Bezugnahme auf den Erlass des BMVBW vom 08.11.2005 wird der Passus jedoch aufgehoben, dass die Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz grundsätzlich von einem Juristen vorzunehmen ist.

3.3

Bei Ausschreibungen und Vergaben von VOL-Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuches für Lieferungen und Leistungen Bayern (VHL Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

3.4

Bei Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Handbuches für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Leistungen Bayern (VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

4. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

4.1

Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

a) Baureferat

- Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzen- den Referates die Beschaffung des Inventars
- Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf

b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)

- Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf
- Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1
- Auskunft- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2
- Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz)
- Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz)

c) Organisationsamt

- Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation); dabei übernimmt die IT-Koordination vor allem gegenüber dem IT-Dienstleister KommunalBIT die Auftraggeberfunktion (OrgA hat hierbei Gestaltungs- und Bedarfsfeststellungskompetenz); die Beschaffungen werden von KommunalBIT durchgeführt.
- Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei

d) Schulverwaltungsamt

- Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (inkl. Werkzeuge)
- Schulbuslinien
- Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen

4.2

Soweit nicht die nach Nr. 4.1 genannten zentralen Beschaffungsstellen zuständig sind, erfolgt die Beschaffung dezentral durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der geltenden Standards.

4.3

Die zentrale Beschaffungsstelle GWF/IB/EK bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.

4.4

jetzt unter Ziff. 5.7

4.5

Ausnahmen von Nr. 4.1 sind unter Beachtung von Nr. 9 Abs. 2 der Leitlinien zur Aufstellung und Vollzug des Haushalts im Rahmen der flächendeckenden Budgetierung (BuLiFü) zulässig.

4.6

Rahmenverträge für Beschaffungen

Die Dienststellen sind gegenüber der den Rahmenvertrag schließenden Stelle zur Bedarfsmeldung verpflichtet, soweit eine Aufforderung an sie ergeht.

Bestehen Rahmenverträge, so sind die Dienststellen verpflichtet, ihre Beschaffungen über diese Rahmenverträge vorzunehmen.

5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe

5.1

Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn

- die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind,
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die **Genehmigungs- und** Ausführungsplanung abgeschlossen ist,
- die **Vergabe**unterlagen vollständig erstellt sind.

5.2

Bei Bauleistungen und Leistungen für Baumaßnahmen sind zusätzlich erforderlich:

- ein Kostenanschlag gem. § 27 KommHV-Kameralistik,
- ein Beschluss gem. den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben,
- Übereinstimmung von Umfang und Art der Leistung mit den beschlussmäßig getroffenen Festlegungen,
- die Einhaltung der genehmigten Kosten gemäß Kostenanschlag bzw. fortgeschriebener Kostenberechnung

5.3

Die Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe sind im Vergabevorschlag zu bestätigen. Dabei sind auch die entsprechenden vergleichbaren Kostenansätze aus der maßgebenden Projektgenehmigung anzugeben.

Die Kostenüberwachungsliste mit der letzten Buchung ist dem Vergabevorschlag beizufügen.

5.4

Nach Erhalt der Vergabegenehmigung ist die Auftragssumme in den Festlegungslisten bzw. Formblatt für Kostenüberwachung einzutragen.

5.5

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen; dies gilt auch für die freihändige Vergabe. Der Vorgesetzte soll durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit haben, weitere Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

5.6

Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen hat ein Vorgesetzter freizugeben.

5.7

Zentrale Submissionsstelle

Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt).

Bei Vergaben ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto, erfolgt die Abgabe der Vergabeunterlagen ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle.

Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen.

Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen.

Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.

Dies gilt nicht,

- bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,
- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt

5.8

Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben

An jeder Dienststelle müssen Listen geführt werden, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2.500,-- € einschl. USt. erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Datum, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters.

5.9

Nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf den vorgegebenen Internetportal zu informieren.

6. Befugnisse zur Auftragsvergabe

Die jeweiligen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth und der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth.

6.1

Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB, VOL) bzw. nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) richtet sich nach der Auftragshöhe. Besteht die beabsichtigte Vergabe aus mehreren Losen, die an einen Bieter vergeben werden sollen, so ist der Wert aller betreffenden Lose zugrunde zu legen.

Zuständig ist:	bis zur Auftragssumme von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Oberbürgermeister	100.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 100.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 100.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 10.000,--€ einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.

6.2

Für die Genehmigung von Nachtragsvereinbarungen gelten die gleichen Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinien, die der Vergabe des Hauptauftrages zugrunde lagen.

Falls Nachtragsvereinbarungen zu Auftragserweiterungen führen, ist die ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich der Summe der Auftragserweiterungen für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Ziff. 6.1 maßgebend.

Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,--€ (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht.

Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen dieser Vergaberichtlinien erfolgen.

6.3

Für die Genehmigung von Zeit-, Rahmen-, eigenständigen Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vertragswert.

Der Vertragswert ist wie folgt zu berechnen:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages einschl. des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen. Dabei sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- b) bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ist eine Laufzeit von 48 Monaten zu Grunde zu legen.

Für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Zeit- bzw. Rahmenverträgen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen nach Ziff. 6.1 analog.

6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht der Vergabeverordnung unterliegen

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen, richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen.

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist.

Zuständig ist:	bis zur Summe von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 50.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 50.000,-- € einschl. USt.
Stadtrat	über 250.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,--€ einschl. USt. delegieren.

Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV -Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung.

6.5

Für die Aufhebung von Ausschreibungen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt,

- Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/§ 16 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A/ § 19 EG Abs. 3 vorab auszuschließen.
- das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.

6.6

Im Urlaubs- und Krankheitsfall sind die Vertreter der Referenten und Amtsleitungen vergabeberechtigt.

6.7

Gemeinsame Auftragsvergabe

Mehrere öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

Nachdem sich dann die Stadt Fürth diesen Vorgaben unterwerfen muss, bedarf dies einer Genehmigung vor dem Beginn des entsprechenden Vergabeverfahrens entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinie.

6.8

Wirksamkeit Ausschussbeschlüsse

Sind für die Vergabe von Aufträgen Ausschussbeschlüsse notwendig, so ist Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO zu beachten.

7. Vergabearten (national) unterhalb der Schwellenwerte der VgV

7.1

Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, etc. reicht für sich allein nicht aus.

7.2

Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn

- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.

7.3

Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn

- die Wertgrenzen von
 - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
 - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
 - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerkenicht überschritten werden
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung, wenn die Wertgrenze von 125.000,-- € netto überschritten wird, in überregionalen Printmedien erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,

- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A erfolgt.

7.4

Freihändige Vergabe

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 **VOB/A** ist eine freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto zulässig.

Im **VOL**-Bereich ist bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A ebenfalls eine freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Dabei sollen bei Aufträgen über 2.100,-- € netto mehrere schriftliche Angebote, in der Regel wenigstens drei Angebote, eingeholt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig.

Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten. Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A hat zu erfolgen.

Bei Aufträgen zwischen 500,-- € netto und 2.100,-- € netto ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.

7.5

Direktbeauftragung

Bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto ist eine Direktvergabe zulässig.

7.6

Vergabe von Anschlussaufträgen

Für die Vergabe eines weiteren zu einem bereits erteilten Auftrag (Anschlussauftrag) müssen die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Wirtschaftlichkeit ist -falls möglich- durch Einholung von Vergleichsangeboten zu belegen.

7.7

Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen

Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen nach Möglichkeit jeweils in Höhe des Jahresbedarfs ausgeschrieben und in Höhe des Jahreswertes vergeben werden. Wirtschaftlich zusammenhängende Warengruppen sind zusammen zu fassen.

Bei wartungsbedürftigen Anlagen ist mit dem Angebot für die Neubestellung auch ein Angebot für die Instandhaltung bzw. Wartung zu fordern.

Die mehrjährige Verlängerung eines Vertrages durch eine vertraglich vereinbarte Verlängerungs- und Kündigungsklausel steht einem Neuabschluss gleich und unterliegt dem Vergaberecht.

7.8

Zeitvertragsarbeiten (Rahmenverträge) im VOB-Bereich

Ist der voraussichtliche Umsatz je Auftragnehmer, Gewerk und Jahr > 40.000,-- € einschl. USt., so muss eine förmliche Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten erfolgen.

Für regelmäßig wiederkehrende nicht vorhersehbare Bauleistungen des Bauunterhalts oder technischen Unterhalts, die eindeutig beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung möglich ist, kann jeweils ein Zeitvertrag als Rahmenvertrag aufgrund eines Angebotsverfahren oder Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden.

Die Vergabe richtet sich nach Ziff. 7.1 der Vergaberichtlinien.

Die Laufzeit eines Zeit- oder Rahmenvertrages (einschließlich Optionen auf Vertragsverlängerungen) ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu beschränken. Die Gewährung einer weiteren Option auf Verlängerung ist nicht zulässig.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung	
oder einzelne Gewerke	20.000,-- € einschl. USt.
Rohbau (nur Erd-, Maurer-, Betonarbeiten)	25.000,-- € einschl. USt.
Prozess- und Verfahrenstechnik	30.000,-- € einschl. USt.
Tiefbau (Straßen-, Kanalarbeiten)	30.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnarbeiten bei allen Gewerken	2.500,-- € einschl. USt.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme des Einzelauftrages die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Leistungsaufträge (§ 4 Abs. 1 VOB/A)	25.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnaufträge (§ 4 Abs. 2 VOB/A)	2.500,-- € einschl. USt.

Eine Trennung umfangreicher Arbeiten, Leistungen bzw. Lieferungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge ist nicht zulässig.

7.9

Stundenlohnarbeiten bzw. angehängte Stundenlohnarbeiten

Bis zu einer Höhe von 5.000,-- € einschl. USt. ist der Sachbearbeiter berechtigt, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht eindeutig bestimmt oder beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung nicht möglich ist, im Rahmen der genehmigten Stundenlohn- und Zuschlagssätze zu vereinbaren.

7.10

Stückelung von Aufträgen

Die Berechnung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

7.11

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in **den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte** genannten EU-Schwellenwerte **nicht** erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den Wettbewerb geführt werden.

Bei **Architekten- und Ingenieurleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- **der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten unter 25.000 € netto liegt,**
- die Vergütung preisrechtlich verbindlich **in HOAI und PrüfVBau** vorgeschrieben ist,
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und
- keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI **2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt

- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (< 2,5 v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer.

Alle **übrigen freiberuflichen Leistungen** ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren **geeigneten** Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. **Ab** einem Auftragswert von **75.000 € netto** ist **ein Interessenbekundungsverfahren (ex-ante-Veröffentlichung)** vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenenerklärung mit Referenzen zu verlangen.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- **die Verfahrenswahl**
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.

Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.

8. Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte

Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der **Bekanntmachung** und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.

9. Sicherheitsleistungen

Sicherheiten sind zu fordern,

- für die vertragsmäßige Erfüllung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,-- € netto (297.500,-- einschl. USt.).
- für die Erfüllung der Gewährleistung in der Regel ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,--€ netto (297.500,--€ einschl. USt),
- für Vorauszahlungen,

- bei Abschlagszahlungen, die für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

Ansonsten sind die Bestimmungen im VHB Bayern, VHL Bayern zu beachten.

10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen

Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind nationale Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.

Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.

11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)

Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk)
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)
- Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung
- etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen
- Niederschrift über die Angebotseröffnung
- Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. **bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen)**)
- **Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung**
- Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge
- Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern
- Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc.
- die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote
- **Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregistrauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsliefer).**
- **Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen)**
- **Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters**
- **Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters**
- Kostenkontrollliste

Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.

Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.

12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

12.1

Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit

- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder
- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder
- einem Vertragswert nach Nr. 6.3

von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.

12.2

Die bei der Prüfung erhobenen Erinnerungen sind bei Genehmigung des Auftrags- oder Vergabevorschlags zu würdigen und bei Behandlung im Stadtrat bzw. einem seiner Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist in die Genehmigungsverfügung oder in den Beschluss aufzunehmen, weshalb den Prüfungserinnerungen nicht Rechnung getragen werden konnte.

13. Allgemeine Vergabegrundsätze

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich den zuständigen Referenten zu berichten. Dieser entscheidet, ob Angebote ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

14. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden.

In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten.

15. Vordrucke der Stadt Fürth

Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken sind die vom Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vergaberichtlinien Fürth vom 17.10.2001 aufgehoben.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2010,
durch dringliche Anordnung vom 30. Juni 2011,
durch Stadtratsbeschluss vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013
Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 16. März 2016